

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 15. April 2024

GZ. BMEIA-2024-0.138.703

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Oxonitsch, Kolleginnen und Kollegen, haben am 15. Februar 2024 unter der Zl. 17814/J-NR/2024 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gastgeschenke“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 sowie 4 bis 6:

- *Welche Gastgeschenke erhielten Sie oder Ihre Vorgänger:innen seit dem Jahr 2018 bei Auslandsbesuchen bzw von Vertreter:innen anderer Staaten im Inland überreicht? (Bitte um Angabe des jeweiligen Anlasses samt Datum, der übergebenden Person, der empfangenden Person, einer Beschreibung des Geschenks sowie des Werts, mit dem das Geschenk in das Vermögensverzeichnis aufgenommen wurde)*
- *Bestehen Vorschriften, wie mit solchen Gastgeschenken umzugehen ist und wenn ja, welche seit wann?*
- *Wo befinden sich die Gastgeschenke im Sinne der ersten Frage derzeit?*
- *Welchen Gesamtwert hatten die Gastgeschenke der Jahre 2018 bis 2023?*
- *Sind seit dem Jahr 2018 erhaltene Gastgeschenke verlustig gegangen und wenn ja, welche?*

Wurden Nachforschungen zum Verbleib dieser Gastgeschenke angestellt und welches Ergebnis hatten diese?

Welchen Wert hatten die verlustig gegangenen Gastgeschenke?

Die Vorgehensweise im Fall von Ehrengeschenken ist für öffentlich Bedienstete in § 59 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBL. Nr. 333/1979, (bzw. für

Vertragsbedienstete in § 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948, iVm § 59 BDG 1979) geregelt. Ehrengeschenke sind gem. § 59 Abs. 3 BDG 1979 Gegenstände, die den öffentlich Bediensteten von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstituten für Verdienste oder aus Courtoisie übergeben werden. Klargestellt ist zudem, dass öffentlich Bedienstete Ehrengeschenke entgegennehmen dürfen. Nehmen öffentlich Bedienstete Ehrengeschenke entgegen, so haben sie die Dienstbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Dienstbehörde hat das Ehrengeschenk sodann als Bundesvermögen zu erfassen. Weiters sind die eingegangenen Ehrengeschenke unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu veräußern oder sonst zu verwerten. Ihr Erlös ist zu vereinnahmen und für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Bediensteten oder sonstiger karitativer Zwecke zu verwenden. Die näheren Bestimmungen darüber sind innerhalb jedes Ressorts durch Verordnung zu erlassen (§ 59 Abs. 4 BDG 1979). Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können den öffentlich Bediensteten zur persönlichen Nutzung überlassen werden (§ 59 Abs. 5 BDG 1979).

Der Austausch von Ehrengeschenken ist bei Besuchen in Europa heute kaum mehr üblich. In anderen Ländern zählt ein Geschenkeaustausch zum diplomatischen Usus, wobei es sich in der Regel um Aufmerksamkeiten geringen Werts wie Erinnerungsmedaillen oder erinnernde Souvenirs (z.B. Teller mit Widmung), lokale Handwerkskunst (z.B. kleine Keramiken) oder lokale Spezialitäten handelt. Entgegengenommene Ehrengeschenke werden an die zuständigen Stellen meines Ressorts gemeldet. Hinsichtlich der Gastgeschenke, welche der ehemaligen Bundesministerin Dr. Kneissl anlässlich ihrer Hochzeit vom Präsidenten der Russischen Föderation übergeben wurden, wird festgehalten, dass sich diese im Eigentum der Republik befinden.

Zu den Fragen 3, 7 bis 9 und 13:

- *Wurde die Annahme eines Gastgeschenkes in den genannten Jahren verweigert und wenn ja, von wem aus welchem Grund?*
- *Wurden in Zusammenhang mit der Annahme von Gastgeschenken Disziplinarverfahren eingeleitet und wenn ja, auf Grund welcher Vorwürfe?*
- *Wurden in Zusammenhang mit der Annahme von Gastgeschenken Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft übermittelt und wenn ja, auf Grund welcher Vorwürfe?*
- *Ist Ihnen bekannt, ob Ihre Vorgänger:innen seit dem Jahr 2018 Gastgeschenke erhalten haben, die nicht Ihrem Ressort übergeben, sondern auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt im Besitz der jeweiligen Personen verblieben?*

Wenn ja, um welche handelte es sich und von wem wurden diese aus welchem Anlass übergeben?

Welchen Wert hatten diese?

Wurde in diesem Zusammenhang jeweils geprüft, ob es sich tatsächlich um privaten Geschenke anstatt um Geschenke an den Bund handelte und zu welchem Ergebnis kamen diese Prüfungen?

- *Wurde die Annahme eines Gastgeschenkes in den genannten Jahren verweigert und wenn ja, von wem aus welchem Grund?*

Nein.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- *Welche Gastgeschenke haben Sie bzw Ihre Vorgänger:innen seit dem Jahr 2018 jeweils an Vertreter:innen anderer Staaten überreicht? (Bitte um Angabe des jeweiligen Anlasses samt Datum, der übergebenden Person, der empfangenden Person einer Beschreibung des Geschenks sowie des Werts, mit dem das Geschenk angeschafft wurde)*
- *Welche Kriterien wurden bei der Auswahl der Gastgeschenke angelegt? Bestehen diesbzgl. Richtlinien?*
- *Wie hoch waren die Gesamtkosten für Gastgeschenke in den Jahren 2018 bis 2023?*

Bei offiziellen Terminen bzw. Arbeitsbesuchen im Ausland ist es üblich, dass kleine Gastgeschenke übergeben werden. Der Austausch von Gastgeschenken ist Teil des zwischenstaatlichen Zeremoniells. Insbesondere bieten sich hier landestypische, von österreichischen Unternehmen hergestellte Produkte an wie Porzellan, Glas, Torten o.ä. Sollte nicht bereits im Vorfeld vereinbart werden, vom Austausch von Gastgeschenken abzusehen, so wird danach getrachtet, dass diese einen geringen Wert nicht überschreiten. Bei Geschenken, die an Vertreterinnen und Vertreter anderer Staaten überreicht werden, steht der ehrende Zweck und nicht der wirtschaftliche Wert im Vordergrund. Die Ausgaben für Geschenke, die an andere Staaten überreicht worden sind, betragen für den abgefragten Zeitraum:

Jahr	Dienstreisen/ Besuche im Ausland	Kosten
2018	46	€ 3.676,11
2019	37	€ 3.961,51
2020	27	€ 3.010,57
2021	47	€ 10.722,68
2022	54	€ 6.401
2023	38	€ 6.206,08
2024	2	€ 130

Mag. Alexander Schallenberg

